

Richtlinien betreffend

Verhütungsmassnahmen gegen Schwarzwildschäden

erarbeitet durch den Kantonalen Landwirtschaftlichen Verein (KLV)
und den Schaffhauser Jagdschutzverein (SJV)
unter der Leitung des Departementes des Innern des Kantons Schaffhausen

Allgemeines

In den letzten Jahren haben die Bestände von Schwarzwild in ganz Europa und speziell auch in der Schweiz stark zugenommen. Nachdem in den 80er-Jahren die Schäden, die das Schwarzwild verursachte, gering waren, haben sie seit rund 3 Jahren massiv zugenommen.

Bei den Ueberlegungen bezüglich Schadensverhütung (vorbeugende, schützende und jagdliche Massnahmen) ist zu beachten, dass es sich beim Schwarzwild um eine einheimische Wildart handelt, die seit jeher in unserer Landschaft lebt. Ziel kann deshalb nicht die Ausrottung sein. Aufgabe ist es vielmehr, das **Schwarzwild auf einen angemessenen Bestand** zu reduzieren, bzw. zu halten. Dazu bedarf es der Anstrengung aller.

Empfehlung betreffend vorbeugende Massnahmen

Es gibt einige Massnahmen, die dazu dienen können, Schäden gar nicht erst entstehen zu lassen. Selbstverständlich sind diese Massnahmen nicht überall praktikabel, sie haben sich jedoch vielerorts als sinnvoll erwiesen:

- Gefährdete Kulturen (vorab Mais, Weizen, Hafer und Kartoffeln) möglichst nicht bis in Waldnähe anbauen.
- An den Wald angrenzende Parzellen mit Wiesen oder niedrigen Futterpflanzen bestellen. So können sie als Schussschneisen dienen. Stehen hohe Kulturen bis an den Waldrand, wechselt das Schwarzwild unter Deckung bis weit ins Kulturland. Dadurch wird die Jagd als Abwehrmassnahme (Vergrämung) und zur Reduktion der Bestände erschwert.
- Den Mais erst dann säen, wenn mit einer schnellen Keimung (innert sieben bis zehn Tagen) gerechnet werden kann.
- Versuche, das Saatgut mit einer phenolfreien Teerfarbe auf Bitumenbasis zu beizen, haben für die kurze Zeit zwischen Aussaat und Keimung überzeugende Resultate bezüglich Schwarzwildfrass gezeigt.
- Gefährdete Kulturen sollen zum frühest möglichen Zeitpunkt geerntet werden
- Maisfelder sauber abernten oder dann dem Schwarzwild zur Nachernte überlassen, wenn möglich pfluglose Wintersaat. Untergepflügte Maiskolben werden meistens wieder ausgegraben (sehr oft im Frühling nach dem Auftauen des Bodens) und die Folgekulturen werden geschädigt.
- Auf umgebrochenen Naturwiesen möglichst keinen Mais als Erstkultur pflanzen. Die an Schnakenlarven, Engerlingen, Regenwürmern, Drahtwürmern, Wühlmäusen und anderen Tieren reichen Böden üben eine zusätzliche Anziehungskraft - oft über das ganze Jahr - auf das Schwarzwild aus.

(Quelle: Marco Bättig, Wildschweinschäden im Kulturland)

Entschädigung der Schwarzwildschäden

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Artikel 28 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 15. Juni 1993 müssen Schäden, die jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, durch die Jagdgesellschaften angemessen entschädigt werden. Darunter fallen selbstverständlich auch die Schäden durch Schwarzwild.

Das Jagdgesetz sagt jedoch im Artikel 26 ebenfalls, dass zum Schutze besonders gefährdeter Kulturen zumutbare Verhütungsmassnahmen durch Eigentümer und Eigentümerinnen zu treffen sind. Die Entschädigung für Schäden kann demnach entfallen, wenn die Geschädigten diese zumutbaren Verhütungsmassnahmen unterlassen oder die getroffenen Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten haben.

Welches sind die gefährdeten Kulturen?

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, was denn gefährdete Kulturen sind und was zumutbar ist. Grundsätzlich sind Maisaussaaten bis zur Keimung für das Schwarzwild interessant, ebenfalls Kartoffeln sowie Mais, Hafer und Weizen in der Zeit der Milchreife. Besonders gefährdet sind Kulturen, die in Waldesnähe sind oder die an Schwarzwild-Wechseln liegen. Aus diesem Grunde werden auch oft Jahr für Jahr wieder die selben Aecker durch das Schwarzwild heimgesucht

Ebenfalls stark gefährdet sind mit Wintersaat bestellte Aecker, auf denen im Vorjahr Maiskulturen standen und deren Reste untergepflügt wurden. Diese Resten werden im Winter oder im Frühjahr vom Schwarzwild ausgegraben und dadurch wird die Folgefrucht geschädigt.

Definition von Kulturen, in welchen Verhütungsmassnahmen zumutbar sind:

Gefährdet sind vor allem Orte in Waldesnähe und alle Gebiete, in denen in den letzten Jahren Schwarzwild aufgetreten ist. In den Regionen, in denen in den letzten Jahren erhebliche Schwarzwildschäden aufgetreten sind, werden die besonders gefährdeten Kulturen (Flächen) von den Jagdgesellschaften und den Bewirtschaftern gemeinsam festgelegt. In den übrigen Regionen erfolgt die Festlegung nur auf Verlangen der einen oder der anderen Partei. Sofern keine Einigung zustande kommt, kann der Präsident der Wildschaden-Schätzungskommission beigezogen werden.

Zusätzlich gilt jede Kultur als gefährdet, die frisch durch Schwarzwild geschädigt wurde.

Folgende Massnahmen sind in den gefährdeten Kulturen zumutbar:

- Aecker mit Winterfrucht, bei denen im Vorjahr Mais stand und die nicht ganz sauber abgeerntet wurden, sind wirksam zu schützen
- Maispflanzungen sind nach Aussaat bis zur Keimung und ab Milchreife bis zur Ernte zu schützen.
- Weizen und Hafer sind während der Milchreife zu schützen.

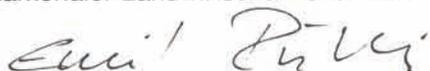
Für längerfristigen Schutz (beispielsweise für Mais von der Milchreife bis zur Ernte oder für Kartoffeln) hat sich der Elektrozaun bewährt.

Kurzfristigen Schutz für ca. eine Woche (z.B. von der Aussaat bis zur Keimung) können auch akustische Mittel (Knallapparate, Radioapparate, etc.), Verblendungen, Verstärkungen oder Kombinationen vorstehender Massnahmen bewirken. Das Schwarzwild gewöhnt sich aber rasch an solche Störungen.

Gemäss Gesetz sind die Eigentümer für die Schutzmassnahmen selbst verantwortlich. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit wird jedoch empfohlen, dass sich die Jagdgesellschaften materiell und/oder mit Arbeit an den Schutzmassnahmen beteiligen.

Schaffhausen, 31. Oktober 1994

Kantonaler Landwirtschaftlicher Verein



Schaffhauser Jagdschutzverein

